

# Dritthaftung des Tierarztes bei der vom Verkäufer in Auftrag gegebenen Kaufuntersuchung

Dietrich Plewa

Sozietät Dr. Plewa und Dr. Schliecker, Germersheim

**Zusammenfassung:** Generell bestehen vertragliche Schadensersatzansprüche zunächst nur im Verhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Ist bei der tierärztlichen Kaufuntersuchung der Käufer Vertragspartner des Tierarztes, ergeben sich für ihn Ansprüche, wenn die Kaufuntersuchung ein unzutreffendes Ergebnis erbracht hat. Rechtlich problematisch ist die Frage, ob der Käufer auch dann Schadensersatzansprüche geltend machen kann, wenn die Untersuchung vom Verkäufer des untersuchten Pferdes in Auftrag gegeben wurde. In der Rechtsprechung wird ein solcher Schadensersatzanspruch unter dem Gesichtspunkt des Vertrages mit Schutzwirkung zu Gunsten des Käufers bejaht. Höchst streitig aber ist die Frage, ob der Tierarzt die Haftung gegenüber dem Käufer durch eine Vereinbarung mit dem Verkäufer ausschließen kann.

**Schlüsselwörter:** Kaufuntersuchung / Verkaufsuntersuchung / Verkäufer als Auftraggeber / Schutzwirkung für Dritte / Haftungsausschluss

## Third party liability of the veterinarian in the case of a pre-purchase examination commissioned by the seller

Generally, claims arise between the principal and the agent. In the case of an equine pre-purchase examination, the purchaser (principal) in most cases is the contractual partner of the veterinarian (agent). If the examination is inaccurate, claims could arise for the benefit of the purchaser. It is problematic whether the purchaser can assert a claim in the case that the seller of the horse has commissioned the examination. In this case, it is questionable whether a protective consequence for the benefit of the purchaser (third party) arises. This is commonly affirmed by German law. The question if the veterinarian can exclude his/her liability against the purchaser by an agreement with the seller is unclear, and is adjudicated controvertibly by different German courts. The decision of the Federal High Court of Justice is outstanding.

**Keywords:** pre-purchase examination / sale examination / seller as client / protective consequences for third parties / exclusion of liability

**Citation:** Plewa D. (2014) Dritthaftung des Tierarztes bei der vom Verkäufer in Auftrag gegebenen Kaufuntersuchung. *Pferdeheilkunde* 30, 188-190

**Korrespondenz:** Dr. Dietrich Plewa, Kanzlei Dr. Plewa & Dr. Schliecker, Ludwig Erhard Straße 4, 76726 Germersheim, E-Mail: kanzlei@plewa-schliecker.de

Der Tierarzt wird im Rahmen des Kaufuntersuchungsvertrages gutachterlich tätig. Das Vertragsverhältnis wird deswegen bereits seit der Entscheidung des BGH aus dem Jahre 1983 (BGH 1983) als Werkvertrag qualifiziert. Unmittelbar begründet der Vertragsabschluss wechselseitige Rechte und Pflichten im Verhältnis zwischen den Vertragspartnern. Eine der zentralen Verpflichtungen ist für den Tierarzt die Durchführung der Untersuchung im Rahmen des erteilten Auftrages und die vollständige und richtige Mitteilung von – erwähnenswerten – Befunden. Verletzt er die Pflicht, führt dies zum Schadensersatz mit der Folge, dass der Tierarzt den Vertragspartner von den nachteiligen Folgen des von ihm abgeschlossenen Kaufvertrages bezüglich des untersuchten Pferdes freizustellen. (OLG Hamm 2005, OLG Zweibrücken 1999, BGH 2011).

Begrifflich wird unter dem Oberbegriff der Kaufuntersuchung die Ankaufuntersuchung, deren Auftraggeber der Käufer ist, und die Verkaufsuntersuchung, die vom Verkäufer in Auftrag gegeben wird, unterschieden. Weitgehend unproblematisch gestaltet sich bereits seit der erwähnten Grundsatzentscheidung des BGH (BGH 1983) die Beurteilung der Rechtslage, wenn feststeht, dass der Tierarzt entgegen der ihm obliegenden Sorgfalt einen Befund übersehen hat, von dem nach Treu und Glauben anzunehmen ist, dass die Mitteilung dieses Befundes den Käufer vom Erwerb des Pferdes abgehalten hätte (OLG Köln 1994). An den Kausalzusammenhang zwischen der Pflichtverletzung des Tierarztes und der Kaufentscheidung

werden von der Rechtsprechung in der Regel geringe Anforderungen gestellt (OLG Hamm 1995, OLG Zweibrücken 1999). In der Regel wird vermutet, dass der Käufer selbst bei Mitteilung eines Röntgenbefundes der Klasse II bis III des Röntgenleitfadens vom Kauf Abstand genommen hätte, wenn er nachvollziehbar vorträgt, dass es ihm darauf ankam, ein Pferd zu erwerben, das keine Befunde aufweist, die ungünstigstenfalls in die Röntgenklasse II einzustufen sind.

In den Focus aktueller gerichtlicher Auseinandersetzungen ist die Frage gerückt, ob der Käufer auch dann Rechte gegenüber dem Tierarzt herleiten kann, wenn der Verkäufer Auftraggeber war, es also zwischen Käufer und Tierarzt keine unmittelbaren vertraglichen Beziehungen gibt. Es handelt sich dabei um ein seit vielen Jahren in Rechtsprechung und Fachliteratur vielfach diskutiertes Thema, das man mit dem Begriff „Expertendritthaftung“ (Teubner 2005) beschreiben könnte. Legt man den so genannten Dachstuhlfall von 1994 (BGH 94) zu Grunde, so birgt die Haftung des Sachverständigen gegenüber Dritten erhebliche Risiken. Der BGH hat dem Vertrag zwischen dem Verkäufer einer Immobilie und dem Architekten, der ein Gutachten zum Wert erstellt hat, Schutzwirkung zu Gunsten des potentiellen Käufers beigemessen. Wenn sich das Gutachten als falsch erweist, so der BGH, muss er dem Käufer in voller Höhe Schadensersatz leisten, obwohl er keine vertraglichen Beziehungen zum Käufer hat. Es handelt sich um eine „Vertragshaftung ohne Vertrag“ (Teubner 2005).

Das entsprechende Haftungsrisiko ist für das Rechtsverhältnis zwischen Käufer und Tierarzt seit vielen Jahren bekannt. Zumindest dann, wenn der Käufer namentlich bereits feststeht, also individualisierbar ist, wurde er in den Schutzbereich des Vertrages zwischen Tierarzt und Verkäufer einbezogen mit der Folge, dass der Käufer bei einer Pflichtverletzung des Tierarztes Schadensersatz verlangen konnte (OLG Düsseldorf 1998, OLG Köln 1991, OLG Hamm 2005). Ganz unumstritten war diese Rechtsauffassung allerdings nicht. So hat das OLG Celle (OLG Celle 2010) die Schutzbedürftigkeit eines Pferdekäufers und daher die Einbeziehung in den Schutzbereich des Vertrages zwischen Verkäufer und Tierarzt mit der Begründung verneint, dass der Käufer primär den Verkäufer wegen eines Sachmangels in Anspruch zu nehmen habe, nicht aber den mit der Kaufuntersuchung beauftragten Tierarzt. Es war und ist das berechnete Interesse der Tierärzte, das ohnehin in einem oft nicht angemessenen Verhältnis zur Höhe des Honorars stehende Haftungsrisiko zu begrenzen. Deswegen sehen sowohl individuell ausgearbeitete Vertragsformulare zur tierärztlichen Kaufuntersuchung ebenso wie das von der Pferdeheilkunde und der Gesellschaft für Pferdemedizin herausgegebene Formular „Vertrag über die Untersuchung eines Pferdes“ (Hippiatrika Verlag) ausdrücklich vor, dass Ansprüche aus dem Vertrag ausschließlich zwischen den Vertragsparteien bestehen und eine Haftung des Tierarztes gegenüber im Vertrag nicht namentlich erwähnten Dritten, also auch gegenüber dem Käufer, ausgeschlossen sind.

Inzwischen haben sich mehrere Gerichte mit der Frage befasst, ob ein solcher Haftungsausschluss in den Vertragsbedingungen eines Formularvertrages wirksam ist. Dazu hatte das OLG Hamm in einem Urteil vom 29.05.2013 (OLG Hamm 2013 I) hervorgehoben, dass der Käufer nicht etwa automatisch in den Schutzbereich einer tierärztlichen Kaufuntersuchung einbezogen werde. Allein die Tatsache, dass es ihm in erster Linie auf die korrekte Feststellung des Gesundheitszustandes des Pferdes ankomme, reiche insoweit nicht aus. Eine Haftung des Tierarztes, kommt aber dennoch in Betracht und zwar nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter. Das OLG definiert die Voraussetzungen für eine Dritthaftung des Tierarztes:

„Erforderlich sei zunächst, dass der Dritte, also der Käufer, ein eigenes wirtschaftliches Interesse am Vertragsabschluss habe. Das sei für den Pferdekäufer zweifellos zu bejahen, weil das mitgeteilte Untersuchungsergebnis wesentliche Grundlage für seine Kaufentscheidung sei. Weiterhin setze aber die Schutzwirkung für Dritte voraus, dass die Drittbezogenheit der Leistung des Schuldners, also des Tierarztes, für den Auftragnehmer erkennbar sei.“

Das wird vom OLG für den Fall verneint, dass in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Tierarztes die Haftung gegenüber dem im Vertrag nicht namentlich erwähnten Käufer ausgeschlossen ist. In seiner Entscheidung hat das OLG eine solche Haftungsbegrenzung als rechtlich unbedenklich angesehen. Es formuliert hierzu folgenden Leitsatz:

„Ob und welche Dritte die Vertragsparteien in den Schutzbereich des von ihnen geschlossenen Vertrages einbeziehen, unterliegt im Rahmen der Vertragsfreiheit grundsätzlich ihrer

freien Disposition. Auch eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehene Haftungsbeschränkung, nach der die Haftung des Verwenders gegenüber nicht namentlich im Vertrag genannten Dritten ausgeschlossen ist, begegnet deshalb keinen rechtlichen Bedenken“ (OLG Hamm I).

Außerdem verneint das OLG die Schutzbedürftigkeit, die dritte Voraussetzung der Expertendritthaftung, des Käufers. Der habe nämlich, wenn das Pferd einen erheblichen, von dem Tierarzt übersehenen Befund aufweise, Sachmängelansprüche gegenüber dem Verkäufer. Dass die möglicherweise nicht realisierbar seien, beispielsweise wegen inzwischen eingetretener Verjährung, sei insoweit nicht relevant.

Dieselbe Auffassung vertritt das Oberlandesgericht Karlsruhe (OLG Karlsruhe 2013). In dessen Urteil wird auf die Schutzwirkung zu Gunsten Dritter bei Verträgen eingegangen, die der Auftraggeber mit Personen abschließt, die über eine besondere, vom Staat anerkannte Sachkunde verfügen, z. B. öffentlich bestellte Sachverständige, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater. Das OLG hebt hervor, dass Tierärzte zu diesen, berufsrechtlich zu Unabhängigkeit und objektiver Bewertung verpflichteten Berufsgruppen, gerade nicht gehören. Daraus leitet das OLG ab, dass im Rahmen der Vertragsfreiheit die Schutzwirkung des zwischen Verkäufer und Tierarzt abgeschlossenen Vertrages ausgeschlossen werden könne. Die Erstreckung der „Expertendritthaftung“ sei nicht allein aus der Sicht des am Vertrag nicht beteiligten Dritten zu bestimmen, sondern in erster Linie Sache der Vertragsparteien. Die könnten aber auch dann, wenn einer von ihnen für das „Wohl und Wehe eines Dritten“ verantwortlich sei, wirksam vereinbaren, dass dieser Dritte nicht in den Schutzbereich des Vertrages eingebunden werden solle. Interessant an dem vom OLG Karlsruhe entschiedenen Fall war der Umstand, dass die Haftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer für Sachmängel kaufvertraglich ausgeschlossen worden war. Diesen Umstand hielt das OLG aber nicht für entscheidend, auch nicht unter dem Gesichtspunkt der möglichen Schutzbedürftigkeit des Käufers. Der Tierarzt wisse nämlich nicht einmal, ob und wie seine Untersuchungsergebnisse überhaupt in den Kaufverhandlungen gewürdigt würden. Grundsätzlich seien – so die einschlägige Rechtsprechung (BGH 2011, BGH 2012) – nach der Schuldrechtsreform die Rechte des Käufers gegen den Verkäufer und den Tierarzt gleichartig. Es wurde in den Grundsatzentscheidungen des BGH (BGH 2011, BGH 2012) festgestellt, dass der Tierarzt, der einen Befund übersieht, der einen Sachmangel im kaufrechtlichen Sinne darstellt, neben dem Verkäufer als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden kann. Dass in dem konkreten Fall ein Gewährleistungsausschluss zwischen Käufer und Verkäufer vereinbart wurde, ändert nach Auffassung des OLG nichts. Eine Schutzbedürftigkeit sei daraus nicht abzuleiten, weil es nicht in der Macht der Käuferin bzw. der Kaufvertragsparteien liege, quasi zu Lasten des Tierarztes ihre Schutzbedürftigkeit zu begründen.

Gegenteiliger Auffassung ist ein anderer Senat des Oberlandesgerichts Hamm (OLG Hamm 2). Der bejaht – wie die anderen Gerichte auch – zunächst die generelle Schutzwirkung des Kaufuntersuchungsvertrages zu Gunsten des Käufers, verneint aber die Wirksamkeit der Haftungsbeschränkungen im vom Tierarzt verwendeten Formularvertrag. Zwar erkennt das OLG an, dass grundsätzlich Haftungsbeschrän-

kungen, die sich aus dem Verhältnis zwischen Tierarzt und Verkäufer ergeben, auch der Käufer entgegenhalten lassen muss. Das Gericht ist jedoch der Auffassung, dass der Haftungsausschluss nur zu Lasten des Käufers gehe. Bei dem entstehe typischerweise allein ein Schaden. Deswegen sei die Vertragsbestimmung entweder nach Treu und Glauben oder aber wegen Verstoßes gegen § 307 Abs. 1 und 2 BGB unwirksam. Der 21. Zivilsenat des OLG Hamm (OLG Hamm 2013 II) hat in seiner Entscheidung die Revision nicht zugelassen, obwohl offensichtlich ist, dass sein Urteil im Widerspruch steht zu der des 12. Zivilsenates (OLG Hamm 2013 I). Anders das OLG Karlsruhe (OLG Karlsruhe 2013): Obwohl es sich auf einer Linie mit der früheren Entscheidung des OLG Hamm befindet, hat es die Revision zugelassen, weil nach seiner Ansicht die Frage zum Drittschutz einer vom Verkäufer in Auftrag gegebenen Kaufuntersuchung verbunden mit einem formularmäßigen Haftungsausschluss höchststrichterlich ungeklärt, aber für eine Vielzahl von Pferdekäufen von Bedeutung sei. Weil von der Möglichkeit der Revision Gebrauch gemacht wurde, ist die Entscheidung des Bundesgerichtshofes abzuwarten.

### Literatur und Rechtsprechungsnachweise

BGH (1983) Urteil vom 05.05.1983, Az. VII ZR 174/81. NJW 1983, 2078 (BGH 1983)  
 BGH (1994) Urteil vom 10.11.1994, Az. III ZR 50/94 (BGH 1994)

BGH (2011) Urteil vom 22.12.2011, Az. VII ZR 7/11 (BGH 2011)  
 BGH (2011) Urteil vom 22.12.2011, Az. VII ZR 7/11 (BGH 2011)  
 BGH (2012) Urteil vom 22.03.2012, Az. VII ZR 129/11 (BGH 2012)  
 OLG Köln (1991) Urteil vom 19.06.1991, Az. 11 U 88/90 (OLG Köln 1991)  
 OLG Köln (1994) Urteil vom 24.06.1994, Az. 20 U 11/94 = NJW-RR 1995, 113 (OLG Köln 1994)  
 OLG Hamm (1995) Urteil vom 11.04.1995, Az. 24 U 134/94. NJW-RR 1996, 736 (OLG Hamm 1995)  
 OLG Düsseldorf (1998) Urteil vom 25.11.1999, Az. 8 U 151/98 (OLG Düsseldorf 1998)  
 OLG Zweibrücken (1999) Urteil vom 02.11.1999, Az. 5 U 9/99 (OLG Zweibrücken 1999)  
 OLG Hamm (2005) Urteil vom 26.01.2005, Az. 12 U 121/04 (OLG Hamm 2005)  
 OLG Hamm (2005) Urteil vom 05.07.2005, Az. 26 U 2/05 (OLG Hamm 2005)  
 OLG Celle (2010) Urteil vom 17.05.2010, Az. 20 U 187/09 (OLG Celle 2010)  
 OLG Hamm (2013 I) Urteil vom 29.05.2013, Az. 12 U 178/12 (OLG Hamm 2013 I)  
 OLG Karlsruhe (2013) Urteil vom 14.08.2013, Az. 7 U 63/13 (OLG Karlsruhe 2013)  
 OLG Hamm (2013 II) Urteil vom 05.09.2013, Az. 21 U 143/12 (OLG Hamm 2013 II)  
 Pferdeheilkunde, GPM, Hrsg. (2012) Vertrag über die Untersuchung eines Pferdes. Hippiafrika 12. Aufl.  
 Teubner G. (2005) Expertise als soziale Institution: Die Internalisierung Dritter in den Vertrag. In: Liber Amicorum Eike Schmidt, Brüggenmeier G. Heidelberg 2005, 303 ff.